



Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Lehrter Sport-Verein von 1874 (Bundesbahn) e.V. und hat seinen Sitz in Lehrte. Er ist in das Vereinsregister im Amtsgericht Hildesheim unter der Nr. VR 130064 eingetragen. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Lehrte.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Lehrter Sport-Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Sports in seiner Gesamtheit.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Organisation und Durchführung eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes in allen Bereichen (Freizeit-, Breiten-, Leistungs-, Gesundheitssport etc.),
 - b) den Betrieb eines gesundheitsorientierten Fitnessstudios überwiegend für Mitglieder mit Betreuung durch Trainer,
 - c) die Teilnahme an Veranstaltungen und Wettbewerben,
 - d) die Durchführung und Beteiligung an Maßnahmen und Veranstaltungen der allgemeinen Kinder- und Jugendarbeit zur Förderung der Erziehung oder der Jugendhilfe auch durch den Betrieb von Kinderbetreuungsstätten,
 - e) die Kooperation mit öffentlichen und privaten Trägern im Bereich der Bewegungs- und Gesundheitserziehung aller Altersstufen sowie der Rehabilitation und Integration,
 - f) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,
 - g) die Durchführung und Beteiligung an kulturellen Veranstaltungen und Freizeitangeboten auch im interkulturellen Bereich,
 - h) den Erwerb, die Anmietung oder Pacht, die Errichtung, die Pflege und den Unterhalt von Immobilien, Geräten und sonstigem Vereinseigentum.
3. Der Lehrter Sport-Verein ist neutral und unabhängig.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es

darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Verbände

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Olympischen Sportbundes, des Landessportbundes Niedersachsen e.V., des Regionssportbundes Hannover und der zuständigen Landesfachverbände sowie des Verbandes Deutscher Eisenbahner-Sportvereine, deren Satzungen er anerkennt.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, Personengruppe oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft einer juristischen Person oder Personengruppe begründet für deren Mitglieder keinen Anspruch auf die Vereinsmitgliedschaft.
2. Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten.
3. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der Sorgeberechtigten erforderlich. Mit dem Antrag wird die Satzung des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört, anerkannt.
4. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand. Die Aufnahme ist erfolgt, wenn dem Antragsteller eine schriftliche Bestätigung übersandt ist oder der Vorstand innerhalb eines Monats nach Eingang des Aufnahmeantrags diesen nicht abgelehnt hat. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung. Das Mitglied wird nach seiner Aufnahme in den Verein in die Mitgliederdatei aufgenommen.
5. Die Mitgliedschaft ist grundsätzlich von unbefristeter Dauer. Sie beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Aufnahmeantrag unterzeichnet worden ist, sofern nicht etwas Anderes beantragt wird. In Ausnahmefällen ist auch eine befristete Mitgliedschaft möglich. Diese befristete Mitgliedschaft ist in dem Aufnahmeantrag zu beantragen. Die Dauer ist nach Genehmigung durch den Vorstand mit dem Antragsteller zu vereinbaren. Der Übergang von einer befristeten in eine unbefristete Mitgliedschaft ist jederzeit durch eine formlose schriftliche Erklärung des Mitglieds möglich. Mitglieder mit unbefristeter und mit befristeter Mitgliedschaft genießen dieselben Rechte.
6. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch eine schriftliche, dem Vorstand gegenüber abzugebende Kündigung. Die Mitgliedschaft endet mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum 30. Juni oder 31. Dezember eines Jahres. Die Kündigung kann frühestens 6 Monate nach Eintritt in den Verein erklärt werden,
 - b) durch Tod,
 - c) durch Auflösung der juristischen Person oder der Personenvereinigung,

- d) durch Löschen aus der Mitgliederdatei, wenn das Mitglied trotz Mahnung länger als 3 Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist. Über die Löschung aus der Mitgliederdatei entscheidet der Vorstand,
- e) durch Ausschluss aus dem Verein auf Beschluss des erweiterten Vorstandes, wenn das Mitglied
 - vorsätzlich gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstoßen hat,
 - gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen hat oder
 - das Ansehen des Vereins oder der Mitglieder seiner Organe durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt oder schädigt.

Zur Überprüfung des Ausschließungsbeschlusses kann die Entscheidung des Ehrenrats verlangt werden. Die Beschwerde muss binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschließungsbeschlusses an den Betroffenen schriftlich beim Verein vorliegen. Gegen die Entscheidung des Ehrenrats ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

§ 6 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt. Wer 50 Jahre dem Verein angehört, wird automatisch Ehrenmitglied, erhält aber erst mit dem 65. Lebensjahr Beitragsfreiheit. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes. Ernante Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit. Näheres regelt die Ehrenordnung.

§ 7 Rechte der Mitglieder

1. Vereinsmitglieder sind mit Vollendung des 16. Lebensjahres für die Organämter des Vereins wählbar und stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung, sofern die Satzung oder Jugendordnung nicht Abweichendes regelt. Juristische Personen und Personengruppen sind nicht wählbar; stimmberechtigt für juristische Personen und Personengruppen sind die Vertretungsberechtigten, die auch für die Ämter des Vereins wählbar sind.
2. Die Vereinsmitglieder sind berechtigt, den Sport in allen Abteilungen des Vereins aktiv auszuüben und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Die Vereinsmitglieder dürfen die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen nutzen.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet, die Satzungen des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e.V., der zuständigen Landesfachverbände und des Verbandes Deutscher Eisenbahner-Sportvereine, die in der Geschäftsstelle eingesehen werden können, zu befolgen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.

§ 9 Beiträge und Umlage

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Vereinsbeitrag pünktlich zu entrichten. Der Vereinsbeitrag besteht aus
 - a) dem allgemeinen Vereinsbeitrag, der in der Mitgliederversammlung beschlossen wird,
 - b) dem allgemeinen Abteilungsbeitrag, der vom Vorstand in Absprache bei selbstständigen Abteilungen mit dem Abteilungsleiter, bei unselbstständigen Abteilungen mit dem hauptamtlichen Leiter und dem gewählten Vertreter festgelegt wird,
 - c) dem abteilungsbezogenen Sonderbeitrag, der vom Vorstand unter Mitwirkung der jeweiligen Abteilungsleitung für genau zu bestimmende Maßnahmen unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten festgelegt wird. Er muss kostendeckend sein. Die Maßnahmen sind von der Abteilungsversammlung zu beschließen,
 - d) dem Aufnahmebeitrag der vom Vorstand in Absprache bei selbstständigen Abteilungen mit dem Abteilungsleiter, bei unselbstständigen Abteilungen mit dem hauptamtlichen Leiter und dem gewählten Vertreter bestimmt wird. Die Höhe des Aufnahmebeitrages kann für die Abteilungen in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden.
3. Wenn der Verein einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regulären Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist, kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Umlage pro Kalenderjahr mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen. Die Höhe der pro Mitglied zu leistenden Umlage darf drei allgemeine Vereinsmonatsbeiträge nicht übersteigen.
4. Beiträge werden im Bankeinzugsverfahren erhoben. Der Vorstand ist berechtigt, im Einzelfall mit einem Mitglied einen anderen Zahlungsweg zu vereinbaren.
5. In besonderen Fällen kann der Vorstand auf Antrag und nach Anhörung des Abteilungsleiters Stundung, Ermäßigung oder Erlass des Beitrages beschließen.

§ 10 Haftung

1. Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen des Vereins erleiden. Der Haftungsausschluss gilt nicht bei Körperschäden oder für den Fall, dass der Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurde.
2. Die Mitglieder sind im Rahmen der vom Landessportbund Niedersachsen oder über den Schülerunfall-Schadensausgleich und ggf. von Fachverbänden abgeschlossenen Versicherungen versichert.

§ 11 Schiedsgericht

In allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in § 4 genannten

Vereinigungen, ist der im Verein bestehende Ehrenrat bzw. nach Maßgabe der Satzungen der in § 4 genannten Vereinigungen deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen, sofern dies zulässig ist.

§ 12 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Ehrenrat
3. Erweiterter Vorstand
4. Vorstand
5. Jugendversammlung

Die Mitglieder der Vereinsorgane üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich, nebenamtlich oder hauptamtlich aus. Vorstandsämter können somit bei Bedarf im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten und unter Berücksichtigung der einem gemeinnützigen Verein angemessenen Höhe auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der erweiterte Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigungen. Die Zahlung eines pauschalierten Aufwendungssatzes ist im angemessenen Rahmen zulässig. Die Höhe der Pauschale wird vom erweiterten Vorstand bestimmt. Der Betroffene ist von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

§ 13 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

1. Sie findet einmal jährlich bis spätestens Ende März statt. Sie ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, danach vom 3. Vorsitzenden, danach vom Schatzmeister, danach vom DB-Wart einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 3 Wochen zuvor durch Aushang unter Angabe der Tagesordnung und einer Anzeige einer im Ort erscheinenden Tageszeitung.
2. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
 - b) Genehmigung der letzten Niederschrift
 - c) Berichte aus den Abteilungen
 - d) Bericht des Vorstandes
 - e) Kassenbericht des Schatzmeisters
 - f) Bericht der Kassenprüfer
 - g) Entlastung des Vorstandes
 - h) Neuwahlen
 - i) Anträge
 - j) Verschiedenes

3. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle schriftlich eingereicht werden. Verspätet eingereichte Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Werden verspätete Anträge als dringlich bezeichnet, so kann die Mitgliederversammlung die Aufnahme auf die Tagesordnung beschließen.
4. Der Vorstand mit Ausnahme des Jugendleiters, der von der Jugendversammlung gewählt wird, der Seniorenwart, der Pressewart, der Schriftführer, der Wanderwart und der Integrationsbeauftragte werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, kann der Vorstand dieses Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch besetzen.
5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - die Beschlussfassung über die Änderung des Vereinszwecks, die Auflösung des Vereins und Satzungsänderungen,
 - die Festlegung der Höhe des allgemeinen Vereinsbeitrages,
 - die Wahl und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern mit Ausnahme des Jugendleiters, der von der Jugendversammlung bestimmt wird,
 - die Genehmigung von Darlehensaufnahmen von mehr 250.000,00 Euro,
 - An- und Verkauf von Grundstücken,
 - Verabschiedung einer Ehren- und Beitragsordnung des Vereins.
6. Die Mitgliederversammlung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, danach der 3. Vorsitzende, danach der Schatzmeister, danach der DB-Wart. Scheidet der 1. Vorsitzende aus, ist innerhalb von 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen
 - nach Mehrheitsbeschluss vom Sprecher des erweiterten Vorstandes oder seines Stellvertreters
 - nach Mehrheitsbeschluss des Vorstandes durch eines der Vorstandsmitglieder
 - nach Mehrheitsbeschluss des Ehrenrats durch eines der Mitglieder des Ehrenrats
 - wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes dies verlangt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Ehrenrat einzuberufen.

Das einberufende Organ legt die Tagesordnung fest.

§ 14 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus 7 Mitgliedern. Er wählt bei Zusammenkünften einen Versammlungsleiter aus seiner Mitte. Seine Mitglieder dürfen kein weiteres Amt im Verein bekleiden und müssen über 30 Jahre alt sein. Sie werden auf der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichts eines Fachverbandes gegeben ist. Die Entscheidungen des Ehrenrates sind dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Der Ehrenrat tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen. Er wird durch ein Vorstandsmitglied einberufen. An seinen Sitzungen können die Mitglieder des Vorstandes teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.

§ 15 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus

- dem Vorstand
- den gewählten Vertretern unselbstständiger Abteilungen
- dem Schriftführer
- dem Wanderwart
- den Abteilungsleitern
- dem Seniorenwart
- dem Pressewart
- dem Integrationsbeauftragten

und beratend ohne Stimmrecht

- den Projektleitern besonderer Aktivitäten oder Großveranstaltungen, sofern der erweiterte Vorstand dies beschließt,
 - den hauptamtlichen Leitern der Geschäftsführung,
 - sowie den hauptamtlichen Leitern der Abteilungen.
2. Der erweiterte Vorstand wählt für die Dauer von zwei Jahren aus seiner Mitte zwei stimmberechtigte Mitglieder zum Sprecher und zum stellvertretenden Sprecher. Beide dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
3. Der erweiterte Vorstand überwacht den Vorstand in seiner Wahrnehmung der Vereinsaufgaben. Ihm stehen dabei uneingeschränkte Prüfungs- und Kontrollrechte zu. Er berät den Vorstand bei strategischen Entscheidungen.
4. Der erweiterte Vorstand ist zuständig für
- a) die Verabschiedung des Haushaltsplanes für die Dauer eines Geschäftsjahres,
 - b) die Genehmigung des Stellenplans des Vereins,
 - c) den Abschluss der Anstellungsverträge mit den haupt- oder nebenamtlichen Vorstandsmitgliedern,
 - d) die Festlegung und die Bestimmung der Höhe des pauschalierten Aufwendungsersatzes,
 - e) den Beschluss über die Aufnahme von Krediten über 100.000,00 Euro bis 250.000,00 Euro im Geschäftsjahr,
 - f) die Genehmigung von Grundstücksgeschäften insbesondere der Belastung von Grundstücken, mit Ausnahme von Grundstückskäufen oder –verkäufen,
 - g) die Genehmigung von Rechtsgeschäften jeder Art, deren Laufzeit entweder 5 Jahre überschreiten, mit Ausnahme von unbefristeten Arbeitsverträgen und Darlehensverträgen bis 100.000 Euro, oder die einen einmaligen Gegenwert von mehr als 50.000 Euro haben.
5. Der Sprecher des erweiterten Vorstandes und sein Stellvertreter vertreten den Verein gegenüber dem Vorstand und den Vorstandsmitgliedern im Innenverhältnis. Sie sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen.

6. Der erweiterte Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
7. Der erweiterte Vorstand ist berechtigt, Ausschüsse zu bilden.
8. Der erweiterte Vorstand kommt mindestens viermal im Kalenderjahr zusammen. Der Sprecher des erweiterten Vorstandes oder im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Sprecher lädt mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich ein.
9. Die Sitzung leitet der Sprecher oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 16 Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1., der 2. und der 3. Vorsitzende, der Schatzmeister sowie der DB-Wart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Das Vertretungsrecht kann nur von zwei Vorsitzenden gemeinsam ausgeübt werden oder vom 1. oder 2. Vorsitzenden mit dem DB-Wart oder Schatzmeister gemeinsam. Der DB-Wart muss Eisenbahner im Sinne der VDES-Satzung sein.
2. Der Vorstand besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem 3. Vorsitzenden
 - dem DB-Wart
 - dem Schatzmeister
 - dem Vereinsjugendleiter
3. Der Vorstand kann von jedem Mitglied des Vorstandes einberufen werden.
4. Der Vorstand leitet den Verein nach den Beschlüssen der Vereinsorgane und überwacht die Geschäfte des Vereins.
5. Der Vorstand berichtet dem erweiterten Vorstand.
6. Der Vorstand ist berechtigt, Ausschüsse zu bilden und diese auch mit anderen Vereinsmitgliedern zu besetzen. Die Leitung der Ausschüsse obliegt einem Vorstandsmitglied.
7. Die Ausführung und Einhaltung des Haushaltsplans wird vom Vorstand überwacht.
8. Der Vorstand überwacht die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der 1., bei dessen Verhinderung der 2., danach der 3. Vorsitzende, danach der Schatzmeister, danach der DB-Wart überwacht die laufende Geschäftsführung und berichtet hierüber in den Vorstandssitzungen.
9. Der Vorstand stellt Personal gemäß dem Stellenplan ein und entlässt dieses. Die Personalgewalt liegt beim Vorstand. Dies gilt nicht für die haupt- und nebenamtlichen Vorstandsmitglieder.
10. Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

§ 17 Abteilungen

Die im Verein betriebenen Sportarten werden nach Maßgabe des erweiterten Vorstandes in selbstständige und unselbstständige Fachabteilungen gegliedert.

1. Selbstständige Abteilungen sind in ihrem fachsportlichen Übungs- und Wettkampfbetrieb im Rahmen der ihnen zugewiesenen Etatmittel grundsätzlich selbstständig. Selbstständige Abteilungen wählen in der Abteilungsversammlung einen Abteilungsleiter und einen Stellvertreter für die Dauer von 2 Jahren. Die Abteilungsleitungen vertreten die Belange der Abteilungen gegenüber dem Vorstand. Die Abteilungsversammlung ist alle zwei Jahre jeweils vor einer ordentlichen Mitgliederversammlung durchzuführen.
2. Auf Beschluss des erweiterten Vorstandes kann die Abteilungsleitung befristet hauptamtlichen Mitarbeitern übertragen werden. In diesem Fall entfällt das Stimmrecht im erweiterten Vorstand.
3. Unselbstständige Abteilungen werden durch hauptamtliche Leiter geführt. Der hauptamtliche Leiter nimmt als nicht stimmberechtigtes Mitglied an den Sitzungen des erweiterten Vorstandes teil und vertritt die Abteilung gegenüber dem Vorstand. Unselbstständige Abteilungen können sich für die Dauer von 2 Jahren einen Vertreter wählen, der die Interessen der Mitglieder vertritt und stimmberechtigtes Mitglied im erweiterten Vorstand ist.

§ 18 Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend setzt sich entsprechend der Jugendordnung zusammen.
2. Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung und verfügt über ein selbstverwaltetes Budget.
3. Die Vereinsjugend wählt in der Jugendversammlung den Jugendleiter.

§ 19 Verfahren bei der Beschlussfassung aller Organe

1. Sämtliche Organe sind beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Einberufung mit Ausnahme der Ladung zur Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstandes ist ordnungsgemäß erfolgt, wenn sie mindestens 1 Woche vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung den Mitgliedern durch den Versammlungsleiter bekannt gegeben worden ist. In dringenden Fällen sind kürzere Ladungsfristen möglich, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Organs dies genehmigt.
2. Mit Ausnahme der Beschlussfassung über die Satzungsänderung und die Vereinsauflösung werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Die Abstimmungen sind offen, wenn nicht vorher 1/4 der anwesenden Stimmberechtigten eine andere Art der Wahl fordern. Die Abstimmung hierüber ist offen.
3. Stimmberechtigte Organmitglieder sind zur Stellung von Anträgen bis 2 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt befugt. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung. Dies gilt nicht für Anträge zur Mitgliederversammlung.
4. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Es ist vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen und spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung vorzulegen.

§ 20 Kassenprüfer

Die Kassengeschäfte werden von 2 Kassenprüfern mindestens einmal jährlich geprüft. Die Kassenprüfer und ein Stellvertreter werden durch die Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. In jedem Jahr scheidet ein Kassenprüfer aus; eine direkte Wiederwahl ist nicht zulässig.

§ 21 Auflösung des Vereins und Satzungsänderung

Die Auflösung des Vereins und die Satzungsänderung kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung oder die Satzungsänderung den Mitgliedern anzukündigen ist.

Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach der Deckung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an den Verband Deutscher Eisenbahner-Sportvereine, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 22 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines Jahres.

§ 23 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung tritt unmittelbar nach Beschluss der Mitgliederversammlung rückwirkend nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim in Kraft.